



ÄNDERUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE** Gewerbegebiet
- GI** Industriegebiet

lfd. Nr. Die jeweils im Bebauungsplan eingetragenen Ziffern beziehen sich auf die Abstandsliste 1974 und sind unzulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,6 Grundflächenzahl
- 1,0 Geschosflächenzahl
- 6,0 Baumassenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUGRENZE/ ÜBERBAUBARER BEREICH

- Baugrenze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Strassenverkehrsflächen
- Wasserflächen
- Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 (10) BauNVO (sh. textl. Festsetzung)
- Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Anpflanzungen
- Gebot für flächenhafte Anpflanzungen (sh. textl. Festsetzung)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BauGB

Im Rahmen dieser Änderung werden für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Änderungsbereich folgende ergänzende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 1) Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung des von der Änderung betroffenen Bereiches als Golfanlage sind außerhalb der überbaubaren Flächen die diesem Nutzungszweck dienenden Gebäude und Einrichtungen als da sind: Anlage für Übungsabschläge, Gebäude zum Unterstellen von Golfaschen- und wagen, Lagergebäude, Schlechtwetterunterstände, Gebäude und Einrichtungen für die Anlagenpflege u.ä. auf einer maximalen Grundfläche (bebaubare Fläche) von insgesamt 750 qm allgemein zulässig.
- 2) Für das mit * gekennzeichnete Gebäude ist gemäß § 1 (10) BauNVO die Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft zulässig. Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen Anlagen sind im Rahmen der weiterhin gültigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zulässig. Nutzungsänderungen sind nur im Rahmen der festgesetzten GE-Nutzung zulässig.
- 3) Die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung mit standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand 1,5m x 1,5m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

RECHTSGRUNDLAGEN (es gelten die bei Inkrafttreten jeweils gültigen Fassungen)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644).
6. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259).

VERFAHRENSVERMERKE

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom **26.06.2006** bis **26.07.2006**.

(Hakenbrinke)
Bürgermeister

Westerkappeln, 26.10.2006

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am **28.09.2006** den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

(Hakenbrinke)
Bürgermeister

Westerkappeln, 26.10.2006
(Hildebrand)
Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Auslegung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am **20.10.2006**.

(Hakenbrinke)
Bürgermeister

Westerkappeln, 26.10.2006

GEMEINDE WESTERKAPPELN

Bebauungsplan Nr. 8

"Industriegebiet Velpe" - Teil A

5. vereinfachte Änderung

MAßSTAB 1:2000
DATUM 01. Juni 2006
Datei: G:\WES-BBP-008-IG Velpe-Teil A



1. AUSFERTIGUNG

BEARB.: Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplanerin • Architektin • 49479 Ibbenbüren
S 90588 A 16483